

4. Unfallmeldungen

Unter dieser Registerüberschrift sollten Formulare für Unfallmeldungen des oder der gesetzlichen Unfallversicherungsträger/s bereitgehalten werden. Außerdem sollte hier die Dokumentation aller Arbeits- oder Wegeunfälle erfolgen.

Dieses Register kann z. B. mit folgenden Inhalten gefüllt werden:

- Formular/e Unfallmeldung (Vordrucke)
- Ablage der Kopien ausgefüllter Unfallmeldungen
- Verbandbuch

Hinweise zum Verhalten nach Arbeits- und Wegeunfällen:

Unfallmeldung

Grundsätzlich ist jeder Arbeits- oder Wegeunfall dem Arbeitgeber zu melden.

Wenn ein Arbeits- oder Wegeunfall eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen oder den Tod eines/r Versicherten zur Folge hat, besteht eine Meldepflicht gegenüber dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger. In diesem Fall muss der Arbeitgeber oder eine bevollmächtigte Person den Unfall bei der zuständigen Berufsgenossenschaft melden. Schwere Unfälle, Massenunfälle und Todesfälle sind sofort telefonisch oder per Fax zu melden. Über tödliche Arbeitsunfälle muss auch die zuständige staatliche Arbeitsschutzaufsichtsbehörde (Gewerbeaufsichtsamt) sofort informiert werden.

Die Unfallmeldung wird von dem Arbeitgeber oder seinem/r Bevollmächtigten und von der Mitarbeitervertretung (MAV) unterzeichnet.

Ein Exemplar der Unfallanzeige dient dem Arbeitgeber zur Dokumentation. Eine Ausfertigung der Unfallanzeige erhält die MAV. Versicherte, für die eine Anzeige erstattet wird, sind auf ihr Recht hinzuweisen, dass sie eine Kopie der Anzeige verlangen können. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der/die Betriebsarzt/-ärztin sind durch den Arbeitgeber oder seine/n Bevollmächtigte/n über die Unfallanzeige zu informieren.

Verbandbuch

Unfälle, die nicht der Meldepflicht gegenüber dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger unterliegen, müssen dem Arbeitgeber bekannt gegeben werden. Über alle Verletzungen (auch Bagatellunfälle) und Erste-Hilfe-Leistungen an Mitarbeitenden sind Aufzeichnungen zu führen und über fünf Jahre wie Personalunterlagen aufzubewahren, damit die Versicherten ggf. noch rückwirkend einen Anspruch auf Leistungen des Unfallversicherungsträgers geltend machen können. Das bedeutet, dass auch kleinere Verletzungen (z. B. Stoß- und Schnittverletzungen) und damit verbundene Erste-Hilfe-Maßnahmen in ein Verbandbuch einzutragen sind. Die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen sollten über die Bedeutung und Benutzung des Verbandbuches informiert werden.